

Förderrichtlinie "Solardach"

Richtlinie der Gemeinde Kleinmachnow zur Förderung von Solaranlagen an Wohngebäuden

1. Zweck der Förderung

Förderzweck ist die nachhaltige Verbesserung der CO²-Bilanz sowie die Steigerung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Solaranlagen an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Bestand und Neubau.

2. Förderempfänger/innen

Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen oder Mieter/innen, die eine Solaranlage im Sinne des Förderprogramms an dem Gebäude errichten wollen. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet von Kleinmachnow sein.

3. Voraussetzungen

Die Eignung der Dachflächen für einen langfristigen Betrieb der Anlagen muss gewährleistet sein. Ausgenommen hiervon sind steckerfertige Stromerzeugungsmodule und Speicher.

Steckerfertige Stromerzeugungsmodule dürfen eine maximale Nennleistung von 600 W nicht überschreiten.

Die technischen Anschlussleistungen der Netzbetreiber müssen eingehalten und die Anlagen den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen.

Sowohl fest installierte Photovoltaikanlagen als auch steckerfertige Stromerzeugungsmodule müssen bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen und beim Netzbetreiber angemeldet werden.

4. Fördergegenstand und Zuschusshöhe

Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und/oder die Installation von steckerfertigen Stromerzeugungsmodulen (Plug-In PV-Anlagen oder Balkonkraftwerke) an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. In Ergänzung der regenerativen Stromerzeugung werden Batteriespeicher für festinstallierte und steckerfertige Photovoltaikanlagen bezuschusst.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss:

- a. Festinstallierte Photovoltaikanlagen: je installiertem kWp 110 € max. 550 €
- b. Batteriespeicher: je installierter kWh 70 € max. 350 €
- c. Steckerfertige Stromerzeugungsmodule pschl. 150 €
- d. Steckerfertige Stromerzeugungsmodule inkl. Speicher pschl. 300 €

Eine Kombination der einzelnen Förderbereiche ist zulässig, mit Ausnahme von Anlagen

des gleichen Funktionsprinzips.

5. Antragsstellung

Die Förderung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Antragsunterlagen sind als Download auf der gemeindlichen Homepage erhältlich.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Fragebogen zur Ist-Situation mit Foto von der vorgesehenen Dachfläche
- Eigentumsnachweis / bei Mietwohnungen Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin
- Angebot/Kostenvoranschlag des ausführenden Fachbetriebes

Spätestens drei Monate nach Installation der Anlage sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kostennachweis durch Abschlussrechnung und Foto von der montierten Anlage
- Nachweis der Anlagenanmeldung beim Netzbetreiber

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Ob andere Förderprogramme eine Kumulierung zulassen, ist vom Antragsteller zu prüfen.

6. Ausschluss

Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe, vor Erteilung des Bewilligungsbescheides
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Solaranlagen des gleichen Funktionsprinzips
- Investitionsvolumen der geplanten Anlage liegt unter dem jeweiligen Förderbetrag
- Eine Veräußerung der geförderten Anlage vor Ablauf von 24 Monaten führt zur Rückzahlungsverpflichtung der Förderung

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bereitstellung der Mittel in Kraft.

Folgende Änderungen der ursprünglichen Förderrichtlinie sind eingearbeitet worden:

- Streichung des bisherigen Punktes 4a: Solarthermische Anlagen und entsprechende Anpassung der nachfolgenden Nummerierung
- Ergänzung Nr 6 Ausschluss um den Punkt "Eine Veräußerung der geförderten Anlage vor Ablauf von 24 Monaten nach Förderungsbewilligung führt zur Rückzahlungsverpflichtung der Förderung"